

**Vereinbarung zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß
§ 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen**

zwischen

der

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-
Landesvertretung Berlin,

und

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die KV-übergreifende Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in der 238. Sitzung in der Fassung der 242. Sitzung und in der 246. Sitzung aufgrund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V in den KV-Bereichen Bayern und Baden-Württemberg.

Dieser Vertrag gilt für weitere Selektivverträge, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor dem Bereinigungsquartal vereinbaren.

§ 2 Grundsätze

Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 238. Sitzung in der Fassung nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses der 242. Sitzung (im Folgenden Bereinigungsbeschluss) und der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 246. Sitzung zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bei Beitritt eines Versicherten zu einem Selektivvertrag (im Folgenden Datenbeschluss) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Definition

Eine KV-übergreifende Bereinigung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn Versicherte einer Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin (Wohnort-KV) an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (Vertrags-KV) teilnehmen und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in der KV Berlin vorgenommen wird.

§ 4 Festlegung des Bereinigungsbetrages

- (1) Die Ersatzkassen legen den jeweiligen Versorgungsauftrag gemäß II. Nr. 2.2 des Bereinigungsbeschlusses für den Selektivvertrag in einer GOP-Liste gemäß Satzart L03 des Datenbeschlusses dar.
- (2) Gegenüber der KV Berlin wird je teilnehmendem Versicherten der nach II. Nr. 1.3 Satz 3 des Bereinigungsbeschlusses in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung der KV Berlin ermittelte (bereichseigene und bereichsfremde) durchschnittliche Leistungsbedarf der Versicherten in der KV Berlin gemäß II. Nr. 3.1, Ziffer 1 c des Bereinigungsbeschlusses bereinigt.
- (3) Gebührenziffern mit Buchstabenkennzeichen, die nicht im Bereinigungsziffernkranz aufgeführt sind, werden gleich behandelt wie die entsprechende Grundziffer.
- (4) Die Bereinigung erfolgt für Versicherte mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.

(5) Die Summe der nach den Vorgaben des Bereinigungsbeschlusses ermittelten jahresbezogenen Leistungsbedarfe innerhalb der MGV der an einem in § 1 genannten Selektivvertrag teilnehmenden Versicherten wird gleichmäßig auf die Quartale verteilt.

§ 5

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern eines Selektivvertrages

Nimmt ein in einem in § 1 genannten Selektivverträge eingeschriebener Versicherter Leistungen nach der jeweiligen GOP-Liste nach § 4 Abs. 1 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die Ersatzkasse des Versicherten der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß II. Nr. 1.5, Ziffer 4 des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß II. Nr. 2.4 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach II. Nr. 2.4 Ziffer 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich.

§ 6

Notdienst

Die Krankenkassen übertragen ihren Sicherstellungsauftrag für den Notdienst gegen Aufwendungsersatz an die KV Berlin (§ 73 b Abs. 4 SGB V). Die KV Berlin erhält auf Anforderung als Aufwendungsersatz 0,25 € quartalsweise je Versicherten, der in einen der Hausarztverträge nach § 1 eingeschrieben ist, zusätzlich zur Finanzierungsbeteiligung nach dem Vertrag zwischen der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden in Berlin über die Beteiligung an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin.

§ 7

Rechnungslegung

(1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütungen aufgrund von § 5 sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Soweit die Bereinigung einer Krankenkasse je Vertrag weniger als 30 Versicherte betrifft, erfolgt die Berücksichtigung des Bereinigungsbetrages bei der Schlussrechnung.

(2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.

§ 8 Datenschutz

Die Krankenkasse und die Kassenärztliche Vereinigung stellen die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung –mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß des jeweils gültigen Beschluss des Bewertungsausschusses nach 2.8 des Bereinigungsbeschlusses– und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.

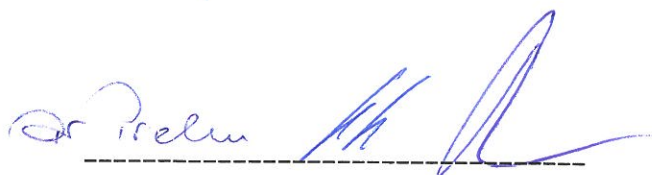
§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken; hierzu gehören auch die noch nicht bekannten Veränderungen für 2012.

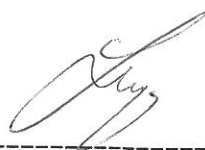
§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

Berlin, 16.03.11



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin